

07.11.97**Wi - Fz - In****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke**A. Zielsetzung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) - VO Nr. 2186/93 - verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufzubauen und zu führen. In den Statistikregistern sind grundsätzlich alle Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP) beiträgt, alle rechtlichen Einheiten, die für sie verantwortlich sind, und alle örtlichen Einheiten, die von ihnen abhängen, mit einer Registerkennnummer und den Angaben gemäß Anhang II der VO Nr. 2186/93 zu erfassen.

Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen sowie für die Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse sind Statistikregister wichtige Instrumente. Durch ihre Nutzung lassen sich beträchtliche Rationalisierungseffekte erzielen. Sie ermöglichen insbesondere kleinere Stichproben bei statistischen Erhebungen und eine regelmäßige Rotation der in die Stichproben einbezogenen Einheiten und können bei bestimmten Voraussetzungen Erhebungen sowie Zählungen ersetzen. Sie führen insoweit zu einer Entlastung der Auskunftgebenden.

Fristablauf: 19.12.97

B. Lösung

Die VO Nr. 2186/93 sieht beim Aufbau und der Aktualisierung des Statistikregisters die Verwendung von Angaben aus statistischen Erhebungen und die Entnahme von Informationen aus bestehenden administrativen und gerichtlichen Dateien sowie aus allgemein zugänglichen Quellen vor (Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 7 der VO Nr. 2186/93).

Die Verwendung von Einzelangaben aus bestehenden administrativen Dateien ist den statistischen Ämtern ohne eine rechtlich geregelte Zugangsbefugnis nicht möglich. Die VO Nr. 2186/93 verweist hier auf die Maßgabe des nationalen Rechts. In den statistischen Rechtsvorschriften sowie in den die Führung und Verwendung von Verwaltungsdateien regelnden deutschen Gesetzen und Verordnungen gibt es keine Regelungen, die die Übermittlung von Einzelangaben für Zweck und Inhalt des Statistikregisters vorsehen. Es ist daher erforderlich, Rechtsvorschriften zu schaffen, die die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in die Lage versetzen, die in der VO Nr. 2186/93 genannten Informationen aus administrativen Dateien zur Aufnahme in das Statistikregister zu erhalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher in Artikel 1 die Übermittlung von Informationen aus den Dateien

- der Finanzverwaltung (§ 2),
- der Bundesanstalt für Arbeit (§ 3),
- der Industrie- und Handelskammern (§ 4) und
- der Handwerkskammern (§ 5)

an die statistischen Ämter der Länder und des Bundes zum Aufbau und zur Pflege des Statistikregisters vor, weil diese Stammdateien die im Statistikregister geforderten Angaben enthalten und daher am besten geeignet sind. Die Übermittlung von Anschriften durch Berufsverbände und nicht in §§ 4 und 5 genannte Kammern regelt § 6. In § 7 werden Erhebungen von Angaben zur Identifikation und zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung bei den aufzunehmenden Einheiten angeordnet, soweit die statistischen Ämter die Angaben aus den Stammdateien im Statistikregister nicht zweifelsfrei zuordnen können. § 8 regelt bestimmte Verwendungsmöglichkeiten der Angaben im Statistikregister.

In Artikel 2 werden Änderungen des Bundesstatistikgesetzes geregelt, die für Zwecke des Statistikregisters erforderlich sind. Die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Artikel 3 und der Handwerksordnung in Artikel 4 schafft Übermittlungsbefugnisse, an die § 3 Abs. 1 und § 5 Nr. 7 des Statistikregistergesetzes anknüpfen.

C. Alternativen

Die Einführung einer bundeseinheitlichen, behördenübergreifenden Kennnummer für alle wirtschaftenden Einheiten wäre für den Aufbau und die Pflege des Statistikregisters eine große technische Hilfe. Ein einheitliches Unternehmenskennzeichen würde insbesondere die zweifelsfreie Zuordnung von Angaben aus den Stammdateien im Statistikregister umfassend sicherstellen. Für die Einführung eines solchen Kennzeichens hat sich daher auch der Sachverständigenrat „Schlanker Staat“ ausgesprochen. Der Versuch, im Rahmen der Vorbereitung des Statistikregistergesetzes dieses Kennzeichen einzuführen, ist aber an datenschutzrechtlichen Einwänden sowie an den mit der Umstellung in den Behörden verbundenen organisatorischen Problemen und enormen Kosten gescheitert.

Auch die Durchführung von statistischen Erhebungen zum Aufbau des Statistikregisters wäre eine sinnvolle Alternative, erscheint jedoch wegen der Belastung der Wirtschaft und der Kosten in den statistischen Ämtern nicht durchsetzbar.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Für konzeptionelle Arbeiten zur Umsetzung des Statistikregistergesetzes werden Bundeskosten in Höhe von 4,961 Millionen DM für den Zeitraum von vier Jahren (1998 - 2001) entstehen.

Die Länderkosten betragen 43,030 Millionen DM für die erstmalige sowie 19,528 Millionen DM für die jährliche Verarbeitung der administrativen Dateien. Für die Verbundprogrammierung entstehen beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Kosten in Höhe von 4,088 Millionen DM.

E. Sonstige Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf ist darauf ausgerichtet, die Mithilfe (Belastung) der Wirtschaft zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Deshalb sollen für das Statistikregister Angaben verwendet werden, die den statistischen Ämtern aus Erhebungen vorliegen oder ihnen aus Gewerbemeldungen, aus den Dateien der Finanzverwaltungen der Länder, der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern übermittelt werden.

Die statistischen Ämter sind ferner gehalten, die Einzeldatensätze aus den Stammdateien durch einen Vergleich von Name, Anschrift und Rechtsform der Einheit im Statistikregister zuzuordnen. Eine Befragung der Einheiten nach Angaben zur Identifikation und zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung ist nur in den Fällen gestattet und erforderlich, in denen die Einzeldatensätze nicht zweifelsfrei und vollständig zugeordnet werden können.

Den statistischen Ämtern liegen bereits für etwa zwei Millionen Einheiten Angaben vor, die sie zum Aufbau des Statistikregisters verwenden. Die Einzeldatensätze, die von den Finanzverwaltungen der Länder und der Bundesanstalt für Arbeit übermittelt werden, belaufen sich jeweils auf eine Größenordnung von drei bis vier Millionen. Außerdem erhalten die statistischen Ämter von den Industrie- und Handelskammern ca. drei Millionen Datensätze und von den Handwerkskammern etwa 700 000 Datensätze. Diese Datensätze beziehen sich auf Einheiten, die in den genannten drei bis vier Millionen Einheiten enthalten sind. Nach durchgeführten Untersuchungen lassen sich durch computerunterstützten Abgleich etwa 30 % der Einzeldatensätze weitgehend eindeutig zuordnen. Von der Gesamtzahl der in das Statistikregister aufzunehmenden Einheiten von etwa drei bis vier Millionen müßten dann etwa 2,1 bis 2,8 Millionen Einheiten in der Regel nur einmal um Mithilfe am Aufbau des Statistikregisters gebeten werden.

Der hierdurch im Durchschnitt entstehende Zeitaufwand wird auf etwa zehn Minuten geschätzt. Die damit verbundenen Kosten und das Porto für die Rücksendung dürften beim einzelnen Unternehmen im Durchschnitt 20 DM nicht übersteigen. Insgesamt würden bei diesen Eckdaten der Wirtschaft aus ihrer Mithilfe am Aufbau des Statistikregisters Kosten zwischen etwa 42 und 56 Millionen DM entstehen.

Durch die Übermittlung der Einzeldatensätze an die statistischen Ämter entstehen auch bei den Finanzverwaltungen, bei der Bundesanstalt für Arbeit, bei den Industrie- und Handelskammern sowie bei den Handwerkskammern Kosten, deren Höhe z. Zt. jedoch nicht zu beziffern ist.

07.11.97

Wi - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG)
Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die
innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von
Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (421) - 205 00 - Sta 18/97

Bonn, den 7. November 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

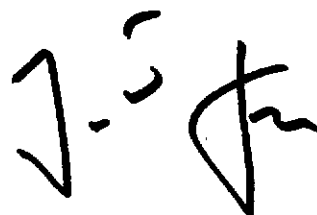
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG)
Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemein-
schaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern
für statistische Verwendungszwecke

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Fristablauf: 19.12.97

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, likely representing the name of the official responsible for the document.

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG)
Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die
innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von
Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters (Statistikregistergesetz -
StatRegG)**

§ 1

(1) Die in den §§ 2 bis 6 genannten Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich, soweit dies nicht in §§ 2 und 6 abweichend geregelt ist, jährlich auf Anforderung ohne Erstattung der Kosten aus den vorhandenen Unterlagen Angaben zum Aufbau und zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1). Die Maßnahmen zur technischen Abwicklung der Übermittlungen nach Satz 1 werden von den beteiligten Stellen einvernehmlich festgelegt.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt können für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters nach Absatz 1 auch Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwenden.

(3) Für die Geheimhaltung der Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die nach Absatz 1 übermittelt worden sind, gilt § 16 des Bundesstatistikgesetzes.

§ 2

(1) Soweit die Finanzbehörden Angaben zu den Merkmalen nach § 2 Abs. 1 bis 3 und § 5 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, in seiner jeweils gültigen Fassung übermittelt haben, können für Zwecke des Statistikregisters folgende Angaben von Umsatzsteuerpflichtigen verwendet werden:

1. Dauer der Steuerpflicht,
2. Rechtsform,
3. Wirtschaftszweig,
4. Zugehörigkeit zu einer Organschaft,
5. steuerbare Umsätze ohne Einfuhrumsätze und innergemeinschaftliche Erwerbe,
6. Steuernummer, bei Änderung auch die bisherige Steuernummer,
7. Gemeindeschlüssel.

Im Rahmen der Datenübermittlung nach Satz 1 übermitteln die Finanzbehörden zusätzlich für Zwecke des Statistikregisters folgende Angaben von Umsatzsteuerpflichtigen:

1. Name oder Firma,
2. Anschrift,
3. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(2) Soweit die Finanzbehörden Angaben zu den Merkmalen nach § 2 Abs. 1 bis 3 und § 5 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, in seiner jeweils gültigen Fassung übermittelt haben, können für Zwecke des Statistikregisters folgende Angaben von Steuerpflichtigen mit Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes verwendet werden:

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
3. die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7.

Im Rahmen der Datenübermittlung nach Satz 1 übermitteln die Finanzbehörden zusätzlich für Zwecke des Statistikregisters folgende Angaben von Steuerpflichtigen mit Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes:

1. Name oder Firma,
2. Anschrift.

(3) Die Übermittlungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 in dem durch das Gesetz über Steuerstatistiken in seiner jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Zeitrahmen.

§ 3

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt von Betrieben, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, folgende Angaben:

1. Name oder Bezeichnung sowie Anschrift einschließlich Gemeindeschlüssel,
2. Wirtschaftszweig,
3. Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
4. Kennzeichen zur Identifikation (Betriebsnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt übermitteln jährlich jeweils zu einem durch die beteiligten Stellen festzulegenden Stichtag die Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 und 4 aus dem Statistikregister ausschließlich für statistische Zwecke in den abgeschotteten Bereich der Bundesanstalt für Arbeit, soweit die Angaben zum Wirtschaftszweig im Statistikregister von den von der Bundesanstalt für Arbeit übermittelten Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 abweichen. Soweit die Angaben zu Name oder Bezeichnung sowie Anschrift einschließlich Gemeindeschlüssel im Statistikregister von den von der Bundesanstalt für Arbeit übermittelten Angaben zu Absatz 1 Nr. 1 abweichen, wird ein Kennzeichen, das auf eine Abweichung hinweist, zusammen mit der Angabe zu Absatz 1 Nr. 4 mitgeteilt.

§ 4

Die Industrie- und Handelskammern übermitteln von den Kammerzugehörigen ihres Bezirks nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern folgende Angaben:

1. Name oder Firma sowie Anschrift einschließlich Gemeindeschlüssel,
2. wirtschaftliche Haupttätigkeit und Nebentätigkeiten (Wirtschaftszweige),
3. Zeitpunkt der Aufnahme der wirtschaftlichen Haupttätigkeit gemäß dem Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit in der Gewerbeanmeldung,
4. Zeitpunkt der endgültigen Aufgabe der betrieblichen Tätigkeit,
5. Ort und Nummer der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bei Hauptniederlassungen und bei Zweigniederlassungen,
6. Kennzeichen zur Identifikation (Kammer- und Identnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen,
7. zusätzlich bei den Hauptniederlassungen: Rechtsform, Nummer des Finanzamts und Steuernummer,
8. zusätzlich bei den gewerblichen Niederlassungen, Betriebsstätten und Verkaufsstellen: die Angaben der Hauptniederlassung zu Nummer 1 und 6, zur Rechtsform (Nummer 7) sowie über die Zugehörigkeit zu einem anderen Kammerbezirk.

§ 5

Die Handwerkskammern übermitteln von den Kammerzugehörigen ihres Bezirks folgende Angaben:

1. Name oder Firma, bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts die Bezeichnung, unter der sie das Handwerk oder das handwerksähnliche Gewerbe betreiben, sowie Anschrift der gewerblichen Hauptniederlassung einschließlich Gemeindeschlüssel,
2. Rechtsform,
3. Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe,
4. für Handwerksbetriebe gemäß § 1 der Handwerksordnung: Eintragungsgrund nach den §§ 7 und 119 der Handwerksordnung,

5. Zeitpunkt der Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe,
6. für Handwerksbetriebe gemäß § 1 der Handwerksordnung: zu betreibendes Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke; für handwerksähnliche Betriebe: zu betreibendes handwerksähnliches Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerksähnlicher Gewerbe diese Gewerbe,
7. Nummer des Finanzamts und Steuernummer,
8. Kennzeichen zur Identifikation (Kammer- und Identnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

§ 6

Soweit es für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters erforderlich ist, übermitteln Berufsverbände und nicht in §§ 4 und 5 genannte Kammern von ihren Mitgliedern und deren Einheiten abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 auf Anforderung einmalig oder in mehrjährigen Abständen folgende Angaben:

1. Name oder Firma sowie Anschrift einschließlich Gemeindeschlüssel,
2. Rechtsform,
3. Art der Tätigkeit.

§ 7

Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt erheben zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters Angaben zu Name, Anschrift und Rechtsform sowie die Kennzeichen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Nr. 6 sowie § 5 Nr. 8, soweit die von den in den §§ 2 bis 6 genannten Stellen übermittelten Angaben einer Einheit nicht eindeutig zugeordnet werden können. Soweit der Wirtschaftszweig einer Einheit oder der Zusammenhang zwischen Einheiten nicht eindeutig festgestellt werden können, dürfen Angaben zur Ermittlung der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung und über den Zusammenhang zwischen Einheiten erhoben werden. Die Erhebungen erfolgen mit Auskunftspflicht bei den in das Statistikregister aufzunehmenden Einheiten. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Einheiten.

§ 8

(1) Soweit Rechtsvorschriften des Bundes, die eine Wirtschafts- oder Umweltstatistik anordnen, Erhebungsmerkmale bestimmt haben, die Merkmalen im Statistikregister entsprechen, dürfen die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt Angaben zu diesen Merkmalen aus dem Statistikregister übernehmen und insoweit von einer Erhebung absehen.

(2) Zusätzlich zu den durch Rechtsvorschrift des Bundes bestimmten Erhebungsmerkmalen dürfen die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt Angaben zu folgenden Merkmalen aus dem Statistikregister übernehmen und als Erhebungsmerkmale für Wirtschafts- und Umweltstatistiken verwenden:

1. Rechtsform,
2. wirtschaftliche Haupt- und Nebentätigkeiten (Wirtschaftszweige),
3. Zugehörigkeit der örtlichen Einheiten (Betriebe, Arbeitsstätten) zu Unternehmen,
4. Zugehörigkeit zu einer Organschaft,
5. Beginn und Ende der wirtschaftlichen Tätigkeit,
6. Umsatz oder Einkünfte,
7. Reinvermögen, soweit für finanzielle Mittel vorhanden,
8. Zahl der tätigen Personen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
9. Eintragungen in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe,
10. Zugehörigkeit zu einer Kammer,
11. Beschaffenheit als öffentliches Unternehmen,
12. Kontrolle einer Einheit durch eine andere gebietsansässige oder nicht gebietsansässige Einheit.

(3) Die zu Befragenden sind bei der Durchführung der Erhebung der jeweiligen Wirtschafts- oder Umweltstatistik über die Verwendung von Angaben aus dem Statistikregister zu unterrichten.

Artikel 2

Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Das Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes verwendet werden, sofern sie zur Vorbereitung und Durchführung von durch Rechtsvorschrift angeordneten Wirtschafts- und Umweltstatistiken erhoben wurden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsstätten“ die Wörter „sowie aus allgemein zugänglichen Quellen“ eingefügt.

b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Teile“ die Wörter „sowie ihrer Bevollmächtigten für die statistische Auskunftserteilung einschließlich der Telekommunikationsanschlußnummern“ eingefügt.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„Wirtschaftszweig, Eintragungen in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, Art der ausgeübten Tätigkeiten, Ort und Nummer der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister, Kennzeichen zur Identifikation aus den Gewerbeanzeigen sowie Zugehörigkeit zu einer Organschaft,“.

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

- Verwaltungsverfahren -

§ 71 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der vorletzten Nummer wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In der letzten Nummer wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Nach der letzten Nummer wird folgende neue Nummer mit fortlaufender Nummernbezeichnung angefügt:
„zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters.“

Artikel 4

Änderung der Handwerksordnung

§ 113 Abs. 2 Satz 7 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt sowie gemäß § 5 Nr. 7 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt übermittelt werden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- I. Nach der **Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993** über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) - VO Nr. 2186/93 - sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufzubauen und zu führen. In den Statistikregistern sind grundsätzlich alle Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP) beiträgt, alle rechtlichen Einheiten, die für sie verantwortlich sind, und alle örtlichen Einheiten, die von ihnen abhängen, mit einer Registerkennnummer und den Angaben gemäß Anhang II der VO Nr. 2186/93 zu erfassen.

Statistikregister sind wichtige Instrumente bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen sowie bei der Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse. Durch ihre Nutzung lassen sich beträchtliche Rationalisierungseffekte erzielen. Sie ermöglichen insbesondere eine Entlastung der Auskunftgebenden bei statistischen Erhebungen durch kleinere Stichproben und tragen zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Berichtspflichten durch regelmäßige Rotation der in Stichproben einbezogenen Einheiten bei. Statistikregister können Erhebungen ersetzen, mit denen z.B. nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe jährlich bei kleinen Betrieben Umsätze und Beschäftigte erfaßt werden. Auch auf Zählungen, die zur Gewinnung von Strukturdaten der Wirtschaft in Abständen von acht bis zehn Jahren nötig sind, kann bei funktionstüchtigen und vollständigen Statistikregistern verzichtet werden. Ob dabei Angaben, die über die Informationen im Statistikregister hinausgehen, noch erhoben werden müssen, bedarf weiterer Prüfung.

Gleichzeitig verbessern Statistikregister generell die Datenlage in den statistischen Ämtern. Sie lassen sich für Analysen der Wirtschaftsstruktur, für Studien über Unternehmens- und Betriebsgrößen, für Quer- und Längsschnittvergleiche einzelner Wirtschaftszweige, für Untersuchungen des Strukturwandels in der Wirtschaft u.v.m. auswerten. Dadurch tragen Statistikregister zur Erhöhung von Planungs- und Entscheidungssicherheit bei.

Die Registerangaben unterliegen der statistischen Geheimhaltung. Die Einzelangaben dürfen nur für statistische Verwendungszwecke genutzt werden. Den statistischen Ämtern dienen die Registerangaben als Auswahlgrundlage zur Ziehung von repräsentativen Stichproben. Bei der Durchführung statistischer Erhebungen steuern Register über die Anschriften der Erhebungseinheiten die Adressierung und den Versand der Erhebungsunterlagen. Anschließend erlauben sie eine Eingangskontrolle und erleichtern etwaige Rückfragen. Bei der Aufbereitung bilden Statistikregister den Rahmen für Hochrechnungen von Stichprobenergebnissen auf die Grundgesamtheit. Darüber hinaus können sie aufgrund der in Registern vergebenen Identitätsnummern zur Zusammenführung von statistischen Ergebnissen und zur Vermeidung von Doppelbefragungen genutzt werden.

Andererseits stehen dem Nutzen, den Entlastungen und Einsparungen auch Kosten und Belastungen für den Aufbau und die Führung der Statistikregister gegenüber. Um das Kosten-Nutzen-Verhältnis so günstig wie möglich zu gestalten, sind für die Einrichtung und die Pflege der Statistikregister Lösungen erforderlich,

- die einen weitgehenden Einsatz der Datenverarbeitung ermöglichen, denn ca. vier Millionen Einzeldatensätze sind zu erfassen und regelmäßig zu aktualisieren,
- die an vorhandenen Datenquellen und -beständen ansetzen,
- die die in die Register aufzunehmenden Einheiten möglichst wenig belasten,
- die mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen vereinbar sind.

Diesem Grundgedanken trägt auch die VO Nr. 2186/93 Rechnung. Sie sieht beim Aufbau und der Aktualisierung der Statistikregister die Verwendung von Angaben aus statistischen Erhebungen, aus allgemein zugänglichen Quellen und die Übernahme von Informationen aus bestehenden administrativen und gerichtlichen Dateien vor (Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 7 der VO Nr. 2186/93).

In der Bundesrepublik Deutschland reichen die Einzelangaben aus statistischen Erhebungen nicht aus, um das Register einrichten und führen zu können. Auch die bestehende Kartei im Produzierenden Gewerbe ist unvollständig. Gleichwohl verfügen die statistischen Ämter infolge der Kartei und dieser Erhebungen über einen Grundbestand von etwa zwei Millionen Einzeldatensätzen für Unternehmen und Betriebe. Dieser Bestand an Registerangaben bedarf der Fortschreibung, Aktualisierung und Arrondierung.

Die **Fortschreibung** umfaßt die Berücksichtigung von Neuanmeldungen, Veränderungen und Abmeldungen von Einheiten im Statistikregister. Informationen erhalten die statistischen Ämter für den gewerblichen Bereich im Rahmen der seit 1996 angeordneten Gewerbeanzeigenstatistik von den Gewerbebeamten. Mit diesen Angaben lassen sich die Adreßbestände, die Rechtsform und grobe Angaben zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung von Unternehmen und Betrieben fortschreiben, daneben auch die Daten der Aufnahme bzw. Einstellung der Tätigkeiten von Unternehmen. Die Zuordnung dieser Änderungsmeldungen zu dem Grundbestand im Statistikregister erfolgt durch einen Abgleich von Namen, Anschriften, Rechtsform etc.. Dieses Verfahren ist aufwendig und führt besonders bei Adreß- und Rechtsformänderungen, bei Verschmelzungen und Spaltungen sowie bei Abmeldungen häufig zu Zuordnungsproblemen und Zweifelsfällen. Die Fortschreibung des Grundbestands im Statistikregister ist daher nur in Grenzen erfolgreich. Beeinträchtigt wird die Fortschreibung ferner durch die angespannte Personal- und Finanzlage der statistischen Ämter.

Für die **Aktualisierung** des bisherigen Registerbestands, die gemäß der VO Nr. 2186/93 im Grunde mindestens einmal pro Jahr anhand von Angaben aus jährlichen statistischen Erhebungen und aus allgemein zugänglichen Quellen sowie anhand von Angaben aus Verwaltungsdateien vorgenommen werden soll, können die statistischen Ämter bisher lediglich auf laufende Erhebungen zurückgreifen, die aber nur für einen kleinen Teil der im Register erfaßten Einheiten die nötigen Angaben liefern. Grund dafür ist, daß solche Erhebungen mit Abschneidegrenzen, als Stichproben oder nur in Teilbereichen der Wirtschaft, bisher z.B. nicht im Bereich unternehmensnaher und persönlicher Dienstleistungen, durchgeführt werden.

Für die **Arrondierung** des bisherigen Registerbestands liefern solche Erhebungen ebenfalls keine Angaben. Daher muß für die Aktualisierung und Komplettierung des Statistikregisters insbesondere auf bestehende Verwaltungsdateien zugegriffen werden.

Die Verwendung von Einzelangaben aus bestehenden administrativen Dateien ist den statistischen Ämtern ohne eine rechtlich geregelte Zugangsbefugnis nicht möglich. Die VO Nr. 2186/93 verweist hier auf die Maßgabe des nationalen Rechts. In den statistischen Rechtsvorschriften sowie in den die Führung und Verwendung von Verwaltungsdateien regelnden deutschen Gesetzen und Verordnungen gibt es bisher keine Regelungen, die eine Übermittlung von Einzelangaben für Zweck und Inhalt des Statistikregisters vorsehen. Es ist daher erforderlich, Rechtsvorschriften zu schaffen, die die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt in die Lage versetzen, die in der VO Nr. 2186/93 genannten Informationen aus administrativen Dateien zur Aufnahme in das Statistikregister zu erhalten.

Eine realistische Alternative zur gesetzlichen Regelung gibt es nicht. Die Einführung einer bundeseinheitlichen, behördenübergreifenden Kennnummer für alle wirtschaftenden Einheiten ist zum jetzigen Zeitpunkt politisch nicht durchsetzbar. Hinzu kommt die Dringlichkeit des Gesetzgebungsvorhabens. Die VO Nr. 2186/93 sieht in Anhang I Fristen für den Aufbau des Statistikregisters vor; danach sind die Unternehmen bereits vor dem 1. Januar 1996 und die örtlichen Einheiten (Betriebe) ein Jahr später in das Statistikregister aufzunehmen. Da die Bundesstatistik außer im Bereich des Produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft bisher kein umfassendes Statistikregister aufgebaut und geführt hat, wurde frühzeitig gemäß Artikel 8 der VO Nr. 2186/93 bei der Kommission eine Verlängerung dieser Fristen beantragt. Die Kommission hat diesem Verlängerungsantrag entsprochen und der Bundesrepublik Deutschland den stufenweisen Aufbau des Statistikregisters genehmigt. Die Frist für den Aufbau des deutschen Statistikregisters läuft am 31. Dezember 1999 ab. Wegen dieses Termins und der notwendigen Vorarbeiten in den statistischen Ämtern ist das Gesetzgebungsvorhaben dringlich und sollte noch in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden. Andernfalls kann die Frist nicht eingehalten werden und es droht der Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

II. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 (Statistikregistergesetz) die Übermittlung von Informationen aus den Dateien

- der Finanzverwaltung (§ 2),
- der Bundesanstalt für Arbeit (§ 3),
- der Industrie- und Handelskammern (§ 4) und
- der Handwerkskammern (§ 5)

an die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt zum Aufbau und zur Pflege des Statistikregisters vor, weil diese Stammdateien die für das Statistikregister geforderten Angaben enthalten und daher am besten geeignet sind. Damit Doppelerfassungen vermieden werden, sollen aus den genannten Dateien nur die für Zwecke des Statistikregisters benötigten Daten übernommen werden, die nicht aus anderen Quellen bereits vorliegen.

Dieses Prinzip wird nur dort durchbrochen, wo sich die für Registerzwecke zusätzlich benötigten Angaben von den dateiführenden Stellen nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand von den aus anderen Quellen bereits vorliegenden Daten trennen lassen. So stehen die Angaben aus den Gewerbeanzeigen sowohl den statistischen Ämtern (§ 14 Abs. 8a Gewerbeordnung - GewO) als auch nach § 14 Abs. 5 GewO den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und der Bundesanstalt für Arbeit sowie gemäß § 138 der Abgabenordnung der Finanzverwaltung zur Verfügung. Eine Trennung der Dateiangaben in Daten, die seit der letzten Meldung aus den Gewerbeanzeigen neu übernommen wurden, und Daten aus anderen Quellen wäre wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes weder den dateiführenden Stellen noch den statistischen Ämtern zuzumuten.

Für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters werden gemäß Anhang II der VO Nr. 2186/93 aus den genannten Dateien insbesondere folgende Informationen benötigt und übermittelt:

- Angaben zur eindeutigen Identifizierung der wirtschaftenden Einheit,
- Angaben zu ihrer wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung,
- Angaben über den Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit,
- Informationen über die Größe der wirtschaftenden Einheit (Beschäftigte und Umsatz).

Dabei sind Angaben zur Identifizierung und zur wirtschaftlichen Tätigkeit eine wichtige Voraussetzung für die Eignung der Dateien als Datenquelle für das Statistikregister. Angaben z.B. über die Unternehmensgröße müssen dagegen nicht aus allen Dateien verfügbar sein. Hierauf wird im Besonderen Teil der Begründung eingegangen.

Als Identifikationsmerkmale dienen

- Name, Firma oder Bezeichnung,

- Rechtsform,
- Anschrift,
- Kennzeichen zur Identifikation in der Stammdatei.

Da es z.Zt. keine dateiübergreifend einheitliche Identifikationsnummer für die wirtschaftenden Einheiten gibt, können die Einzeldatensätze der Stammdateien den Einzeldatensätzen im Statistikregister grundsätzlich nur an Hand von Name oder Firma, Rechtsform und Anschrift einer Einheit zugeordnet werden. Dieses Vorgehen allein führt nach ersten Untersuchungen der statistischen Ämter nur teilweise zum Erfolg. Es bleiben zahlreiche Zweifelsfälle, bei denen Adresse und Rechtsform der Unternehmen z.B. aufgrund unterschiedlicher Schreibweise und Aktualität in den Stammdateien nicht übereinstimmen. In diesen Fällen sind Rückfragen bei den Unternehmen unumgänglich. Die Mitwirkung der Wirtschaft soll dabei auf das absolut Notwendige begrenzt werden. Zweckmäßig ist es, das einzelne Unternehmen zu bitten, seine Kennzeichen zur Identifikation in den Stammdateien in ein Formular einzutragen. Das Unternehmen trägt insoweit seine Steuernummer, die Nummer(n) seiner Betriebe in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit, seine Mitgliedsnummer bei der Industrie- und Handelskammer und ggf. seine Handwerkskammernummer ein und schickt das Formular an das statistische Amt zurück. Das Formular ist maschinenlesbar gestaltet. Die eingetragenen Identifikationsnummern der Stammdateien werden im Bereich der Statistik dann zur eindeutigen Zuordnung der Einzeldatensätze verwendet.

Die Aufnahme des Merkmals „Kennzeichen zur Identifikation“ aus der Stammdatei in das Statistikregister erleichtert nicht nur die Zusammenführung der Einzeldatensätze der Stammdateien mit denjenigen des Statistikregisters. Sobald das Merkmal einmal in das Statistikregister aufgenommen ist, verringert sich auch der Aufwand für die Zuordnung bei der Fortschreibung und Aktualisierung der Registereintragungen; nur noch Neuzugänge sind dann an Hand von Name, Rechtsform und Anschrift zusammenzuführen. Neben dem aktuellen Kennzeichen zur Identifikation muß bei Änderungen dieser Nummer in der Stammdatei von der dateiführenden Stelle auch das jeweils zuletzt übermittelte Kennzeichen an die statistischen Ämter übermittelt werden. Im Statistikregister wird für jedes von einer Stammdatei übermittelte Unternehmen nur das aktuelle Kennzeichen geführt.

Der **wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung** dienen alle Angaben, die ein Bild über die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens vermitteln (z.B. wirtschaftliche Tätigkeit, zu be-

treibendes Handwerk). Die korrekte wirtschaftszweigsystematische Zuordnung ist von großer Bedeutung, weil von ihr z.B. abhängt, in welche statistischen Erhebungen ein Unternehmen einzubeziehen ist. Ferner stellt der Wirtschaftszweig neben der Unternehmensgröße das wichtigste Schichtungsmerkmal bei Stichprobenerhebungen dar und ist auch für Analysezwecke und Strukturuntersuchungen unentbehrlich.

Das Statistikregistergesetz regelt ferner in § 6 die Übermittlung von Anschriften durch Berufsverbände und nicht in §§ 4 und 5 genannte Kammern. In § 7 werden Erhebungen von Angaben zur Identifikation und zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung bei den ins Statistikregister aufzunehmenden Einheiten angeordnet, soweit die statistischen Ämter die Angaben aus den Stammdateien nicht zweifelsfrei zuordnen können. Im übrigen enthält § 8 Regelungen über bestimmte Verwendungsmöglichkeiten der Angaben im Statistikregister.

III. Darüber hinaus sind weitere Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine effiziente Registereinrichtung und -führung ermöglichen. Das erfordert auch eine **Änderung des Bundesstatistikgesetzes** in **Artikel 2**. Das Statistikregister ist ein den Adreßdateien gemäß § 13 des Bundesstatistikgesetzes entsprechendes Instrument der amtlichen Statistik.

IV. Im übrigen ist es erforderlich, mit **Artikel 3** durch **Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch** eine Übermittlungsbefugnis zu schaffen, an die die Übermittlungsregelung nach § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes anknüpfen kann.

V. Eine entsprechende Übermittlungsbefugnis wird mit der in **Artikel 4** vorgesehenen **Änderung der Handwerksordnung** geschaffen, an die die Übermittlungsregelung nach § 5 Nr. 7 des Statistikregistergesetzes anknüpft.

B. Kosten

I. Kosten der öffentlichen Haushalte

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen durch den Gesetzentwurf folgende Kosten (Stand 1997):

- 1.1 Beim Statistischen Bundesamt entstehen für die konzeptionellen Arbeiten zur Umsetzung des Statistikregistergesetzes nachfolgende Kosten,

Kosten in DM		
persönlich	sächlich	insgesamt
4.725.231,--	236.261,--	4.961.492,--

die auf vier Jahre zu verteilen sind (1998 - 2001).

- 1.2 Bei den statistischen Ämtern der Länder entstehen

- a) Kosten für die erstmalige Verarbeitung der administrativen Dateien (einschließlich Umfrage gemäß Kombinationsmodell sowie Rückübermittlung von Angaben) gemäß Statistikregistergesetz

Kosten in DM		
persönlich	sächlich	insgesamt
25.729.200,--	17.301.500,--	43.030.700,--

- b) jährliche Kosten für die Verarbeitung der administrativen Dateien (einschließlich Umfrage gemäß Kombinationsmodell sowie Rückübermittlung von Angaben) gemäß Statistikregistergesetz in den Folgejahren

Kosten in DM		
persönlich	sächlich	insgesamt
13.262.500,--	6.266.300,--	19.528.800,--

- 1.3 Die Kosten der Verbundprogrammierung beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder betragen 4.088.000,-- DM.

2. Kosten für die Wirtschaft

Die Regelungen zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf sind darauf ausgerichtet, die Mithilfe (Belastung) der Wirtschaft auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Dies wird dadurch erreicht, daß für das Statistikregister Angaben verwendet werden, die den statistischen Ämtern aus Erhebungen vorliegen oder ihnen aus Gewerbemeldungen, aus den Dateien der Finanzverwaltungen der Länder, der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskam-

mern übermittelt werden. Ferner können die statistischen Ämter für das Statistikregister auch Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwenden.

Die statistischen Ämter sind gehalten, die Einzeldatensätze aus den Stammdateien durch einen Vergleich von Name, Anschrift und Rechtsform der Einheit im Statistikregister zuzuordnen. Eine Befragung der Einheiten nach Angaben zur Identifikation und zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung ist nur in den Fällen gestattet und erforderlich, in denen die Einzeldatensätze nicht zweifelsfrei und vollständig zugeordnet werden können.

Den statistischen Ämtern liegen bereits für etwa zwei Millionen Einheiten Angaben vor, die sie zum Aufbau des Statistikregisters verwenden. Die Einzeldatensätze, die von den Finanzverwaltungen der Länder und der Bundesanstalt für Arbeit übermittelt werden, belaufen sich jeweils auf eine Größenordnung von drei bis vier Millionen. Außerdem erhalten die statistischen Ämter von den Industrie- und Handelskammern ca. drei Millionen Datensätze und von den Handwerkskammern etwa 700 000 Datensätze. Diese Datensätze beziehen sich auf Einheiten, die in den genannten drei bis vier Millionen Einheiten enthalten sind. Nach durchgeführten Untersuchungen lassen sich durch computerunterstützten Abgleich etwa 30 % der Einzeldatensätze weitgehend eindeutig zuordnen. Daraus folgt, daß von der Gesamtzahl der in das Statistikregister aufzunehmenden Einheiten von etwa drei bis vier Millionen etwa 2,1 bis 2,8 Millionen Einheiten in der Regel nur einmal um Mithilfe am Aufbau des Statistikregisters gebeten werden müßten.

Die insoweit unumgängliche Umfrage wird so gestaltet, daß dem einzelnen Gewerbetreibenden, selbständig tätigen Angehörigen eines Freien Berufs oder der Organisation ohne Erwerbszweck möglichst wenig Aufwand entsteht. Die jeweilige Einheit wird gebeten, auf einem Formular ihre vorgedruckte Adresse und Rechtsform zu überprüfen, die Kennnummern der Stammdateien einzutragen und das ausgefüllte Formular an das zuständige statistische Amt zurückzusenden. Der hierdurch im Durchschnitt entstehende Zeitaufwand wird auf etwa zehn Minuten geschätzt. Die damit verbundenen Kosten und das Porto für die Rücksendung dürften beim einzelnen Unternehmen im Durchschnitt 20 DM nicht übersteigen. Insgesamt würden der Wirtschaft aus ihrer Mithilfe am Aufbau des Statistikregisters bei diesen Eckdaten Kosten zwischen etwa 42 und 56 Millionen DM entstehen.

Bei der Bewertung dieser Kosten ist zu berücksichtigen, daß ein funktionstüchtiges Statistikregister auf mittlere Sicht Entlastungen der Wirtschaft von statistischen Erhebungen ermöglicht. Wie im allgemeinen Begründungsteil dargelegt, können statistische Erhebungen mit kleineren Stichproben und regelmäßiger Rotation der in die Stichproben einbezogenen Einheiten durchgeführt werden und z.B. jährliche Erhebungen bei kleinen Betrieben des Produzierenden Gewerbes entfallen. Ein Statistikregister kann ferner Zählungen ersetzen, sofern man auf die Ermittlung von nicht im Register enthaltenen Angaben verzichtet. Die der Wirtschaft hieraus entstehenden Entlastungen werden langfristig die Belastung aus der Umfrage für das Statistikregister überwiegen, auch wenn dies z.Zt. nicht exakt bezifferbar ist.

Durch die Übermittlung der Einzeldatensätze an die statistischen Ämter entstehen auch bei den Finanzverwaltungen, bei der Bundesanstalt für Arbeit, bei den Industrie- und Handelskammern sowie bei den Handwerkskammern Kosten, deren Höhe z. Zt. jedoch nicht zu beziffern ist.

3. Preiswirkungen

Ungeachtet der Kosten, die der Wirtschaft aus ihrer Mitarbeit am Statistikregister entstehen, ist davon auszugehen, daß diese von ihrem Umfang her keinen meßbaren Einfluß auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben werden.

C. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Statistikregistergesetz)

Artikel 1 setzt das Statistikregistergesetz als eigenständiges Stammgesetz in Kraft.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Regelung umfaßt die gemeinsam geltenden Vorschriften für die Übermittlung der Daten durch die in §§ 2 bis 6 genannten Stellen.

Grundsätzlich fällt die Entgegennahme der Daten in den Zuständigkeitsbereich der statistischen Ämter der Länder. Eine Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes ist z.B. dann gegeben, wenn

Erhebungen zentral durchgeführt werden oder eine dateiführende Stelle ihre Daten an einen zentralen Empfänger übermitteln will.

Die Daten sollen auf Anforderung übermittelt werden. Es ist aber vorgesehen, daß die Übermittlung grundsätzlich nur einmal jährlich erfolgt.

Die dateiführenden Stellen übermitteln die Daten ohne Erstattung der Kosten. Dies bedarf einer ausdrücklichen Regelung, da nach dem Verwaltungskostengesetz grundsätzlich auch Amtshandlungen, die zugunsten von Behörden oder juristischen Personen des Bundes oder der Länder vorgenommen werden, kostenpflichtig sein können. § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes legt lediglich die persönliche Gebührenfreiheit dieser Stellen fest. Das bedeutet, daß sie zwar keine Gebühr für die Amtshandlung zu zahlen haben, sie sind jedoch zur Zahlung von Auslagen verpflichtet. In diesem Punkt geht der Gesetzentwurf über die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes hinaus, indem er die statistischen Ämter von der Zahlung jeglicher Kosten, mithin auch der Auslagen, freistellt.

Die Übermittlung ist auf Daten aus den vorhandenen Unterlagen beschränkt, d.h. auf Daten, die bereits in den Stammdateien enthalten sind, ohne daß zusätzliche Erhebungen oder Bearbeitungen durchgeführt werden müssen.

Die Regelung über die einvernehmliche Festlegung der technischen Abwicklung der Übermittlung soll den Arbeitsaufwand bei den dateiführenden Stellen und den statistischen Ämtern möglichst gering halten. Es wird angestrebt, daß die dateiführenden Stellen bei der Übermittlung der Daten soweit wie möglich maschinell verwertbare Datenträger und einen einheitlichen Datenliefersatz verwenden. Sie können im übrigen die Übermittlung auch durch zu beauftragende Dritte erfüllen.

Zu Absatz 2

Um Unternehmen von Befragungen für statistische Zwecke zu entlasten, gleichzeitig aber auch allgemein zugängliche Datenquellen für das Statistikregister nutzen zu können, ist es sachgerecht und zweckmäßig, den statistischen Ämtern die Verwendung von Datenquellen für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters zu ermöglichen, die jedermann zugänglich sind. Als Datenquellen kommen z.B. Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, der Bundesanzeiger, Unternehmenshandbücher, Mitgliederverzeichnisse von Kammern oder

Berufsorganisationen, Telefonbücher, Geschäftsberichte in Betracht, soweit sie den Anforderungen der Bundesstatistik an Zuverlässigkeit entsprechen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Geheimhaltung der übermittelten Einzelangaben gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetzes. Die von den dateiführenden Stellen zu übermittelnden Angaben unterliegen dem Steuergeheimnis, dem Sozialgeheimnis bzw. dem Datenschutz nach den Datenschutzgesetzen der Länder. Diesen Schutzvorschriften ist für diejenigen, die die Angaben betreffen, die statistische Geheimhaltung gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetzes gleichwertig. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es erforderlich, daß die statistischen Ämter alle erhaltenen Einzelangaben nach denselben Vorschriften geheimhalten. Für die übermittelten Angaben sollen von der Übermittlung an die Regelungen über die statistische Geheimhaltung gelten. Daher wird für alle nach diesem Gesetz zu übermittelnden Einzelangaben angeordnet, daß hinsichtlich ihrer Geheimhaltung § 16 des Bundesstatistikgesetzes anzuwenden ist. Diese Regelung dient insoweit der Klarstellung.

Zu § 2

§ 2 regelt die Übermittlung von Angaben aus den Dateien der Finanzverwaltung.

Zu Absatz 1

Für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters stellt die Datei der Umsatzsteuerpflichtigen eine der wichtigsten Datenquellen dar. In ihr sind alle Unternehmer erfaßt, die selbständig und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben. Einbezogen sind Unternehmer, die zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind, d.h. nach derzeitiger Rechtslage nicht Unternehmer mit einem steuerbaren Jahresumsatz von weniger als 32 500 DM. Tochterunternehmen werden nicht gesondert nachgewiesen, sondern werden mit ihrem Mutterunternehmen als ein Steuerpflichtiger (= Organkreis) betrachtet.

Nach §§ 137, 138 Abs. 1 der Abgabenordnung erhalten die Finanzbehörden von den Steuerpflichtigen (natürlichen und juristischen Personen) umfassende Meldungen über die Aufnahme und die endgültige Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Mit Hilfe dieser Angaben setzen die Fi-

nanzbehörden die Dauer (Beginn und Ende) der Steuerpflicht fest. Entsprechende Angaben sind nach der VO Nr. 2186/93 in das Statistikregister aufzunehmen, sie werden zur Aktualisierung der Registerbestände und für unternehmensdemographische Auswertungen benötigt.

Im Grundinformationsdienst der Finanzverwaltung wird jeder Steuerpflichtige, für den eine wirtschaftszweigsystematische Zuordnung in Betracht kommt, einem 5-stellig verschlüsselten Wirtschaftszweig zugeordnet. Diese Zuordnung gilt auch für alle Steuerstatistiken. Ab 1993 wird die von der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, abgeleitete Tiefengliederung für Steuerstatistiken zugrundegelegt.

Das Merkmal „Zugehörigkeit zu einer Organschaft“ ist ein ergänzendes Merkmal zum steuerbaren Umsatz. Es bedeutet

- bei dem Organträger (dem sogenannten Mutterunternehmen), daß der für diese Einheit ausgewiesene steuerbare Umsatz sich auf den ganzen Organkreis bezieht,
- bei einer Organgesellschaft (der sogenannten Tochtergesellschaft), daß für diese Einheit kein steuerbarer Umsatz übermittelt werden kann, weil er bei dem Organträger mit ausgewiesen ist.

Entsprechendes gilt für die Organschaften nach dem Körperschaftsteuerrecht und dem Gewerbesteuerrecht.

Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Organschaft sollen den Organschaftsdateien des Bundesamtes für Finanzen entnommen werden. Um die Unternehmen nicht durch Erhebungen zu belasten, soll versucht werden, den Umsatz des Organkreises näherungsweise mit Hilfe der Anzahl der Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) auf den Organträger und die Organgesellschaften aufzuschlüsseln, sofern der Umsatz nicht für einzelne Unternehmen des Organkreises aus statistischen Erhebungen vorliegt.

Zur Messung der Unternehmensgröße stellt die VO Nr. 2186/93 neben der Erfassung der Beschäftigtenzahl auf den Nettoumsatzerlös aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen ab. Er entspricht näherungsweise dem steuerbaren Umsatz, der für Zwecke der Berechnung der Umsatzsteuervorauszahlung von den Finanzämtern erfaßt wird. Die steuerbaren Umsätze umfassen nach dem Umsatzsteuergesetz die steuerpflichtigen und die steuerfreien Lieferungen, sonstigen Leistungen und den Eigenverbrauch, die Einfuhrumsätze sowie die innergemeinschaftlichen Er-

werbe. Bei der Erfassung des Nettoumsatzerlöses nach der VO Nr. 2186/93 bleiben jedoch die Einfuhrumsätze und die innergemeinschaftlichen Erwerbe außer Betracht.

Zu Absatz 2

Von Steuerpflichtigen, deren Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes befreit sind, werden Einkünfte (aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit) übermittelt.

Die Übermittlung der Einkünfte wird wie folgt vorgenommen:

- Für gewerbliche Einzelunternehmer und selbständig tätige Angehörige Freier Berufe werden die Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit (vor allem aus freiberuflicher Tätigkeit) übermittelt, und zwar ohne die Einkünfte, die der Einzelunternehmer aus Personengesellschaften und Gemeinschaften bezieht.
- Die Einkünfte der Personengesellschaften und der Gemeinschaften werden jeweils insgesamt übermittelt, und zwar ohne Aufteilung auf die Gesellschafter.
- Für juristische Personen (vor allem Kapitalgesellschaften) werden die Einkünfte übermittelt, die im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer festgestellt werden.

Ferner sind die Übermittlungsregelungen in Absatz 1 und 2 so ausgestaltet, daß die Angaben für das Statistikregister grundsätzlich den Angaben für die Steuerstatistiken zu entnehmen sind. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten zusätzlichen Angaben werden gemeinsam mit den Angaben für die Steuerstatistiken übermittelt. Es erfolgt in beiden Fällen keine eigenständige Datenübermittlung allein für Zwecke des Statistikregisters. Durch diese Bündelung der Datenübermittlung werden Verwaltungskosten gespart.

Zu Absatz 3

Nach derzeitiger Rechtslage werden die Angaben nach Absatz 1 entsprechend der Umsatzsteuerstatistik jährlich und die Angaben nach Absatz 2, d.h. die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit mit den übrigen Angaben nach Absatz 1, in Anpassung an die Lieferungen für die Lohn- und Einkommen- sowie die Körperschaftsteuerstatistik dreijährlich übermittelt.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Durch diese Vorschrift wird die Übermittlung von Angaben der Bundesanstalt für Arbeit für das Statistikregister geregelt.

Die besondere Bedeutung der Datei der Bundesanstalt für Arbeit liegt darin, daß sie zuverlässige Informationen über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Betrieb enthält. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist - neben dem Umsatz - ein wichtiger Größenindikator für eine wirtschaftende Einheit. Er ist vor allem zur Analyse der Grundgesamtheiten und zur Abgrenzung der Schichten für Stichprobenerhebungen unentbehrlich.

Die Bundesanstalt für Arbeit erfaßt die Beschäftigten ausschließlich für Betriebe (das sind örtliche Einheiten im Sinne der VO Nr. 2186/93). Die Zugehörigkeit einzelner Betriebe zu Unternehmen ist in der Datei der Bundesanstalt im allgemeinen nicht verzeichnet. Auch sind nur Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfaßt. Reine Inhaberunternehmen, d.h. selbständig tätige Gewerbetreibende und selbständig tätige Angehörige der Freien Berufe ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind in der Datei der Bundesanstalt nicht enthalten.

Zu Absatz 2

Das Statistikregister kann teilweise aktueller sein als die Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit, weil es auch aufgrund laufender statistischer Erhebungen aktualisiert wird. Nach der Regelung in Absatz 2 übermitteln die statistischen Ämter den Wirtschaftszweig von Betrieben aus dem Statistikregister jährlich jeweils für einen durch die Beteiligten festzulegenden Stichtag an die Bundesanstalt für Arbeit, soweit diese Angabe im Statistikregister von der von der Bundesanstalt für Arbeit übermittelten Angabe abweicht. Wegen des Grundsatzes der Trennung von Statistik und Verwaltung darf diese abweichende Angabe ausschließlich für statistische Zwecke in den abgeschotteten Bereich der Bundesanstalt für Arbeit übermittelt werden. Soweit die Adressen voneinander abweichen, wird ein Kennzeichen, das auf eine Abweichung hinweist, mitgeteilt. Ferner wird für Zwecke der Zuordnung jeweils die Betriebsnummer mitübermittelt.

Durch diese Übermittlung wird erreicht, daß die Arbeitsmarktstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit und die Bundesstatistiken im Hinblick auf das Gliederungskriterium „Wirtschaftszweig“ in Übereinstimmung gebracht werden. Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1) geändert worden ist, ist für jede Statistik diese Systematik (NACE Rev. 1) anzuwenden. Dies gilt auch für die von der Bundesanstalt für Arbeit erstellten Arbeitsmarktstatistiken. Die einheitliche Wirtschaftszweigzuordnung von Betrieben in den Arbeitsmarktstatistiken und den Bundesstatistiken ist unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die mit der Einführung der NACE Rev. 1 angestrebte gemeinschaftliche Harmonisierung, d.h. die vollständige Vergleichbarkeit von wirtschaftszweigsystematisch gegliederten statistischen Ergebnissen, sichergestellt wird. Für die einheitliche wirtschaftszweigsystematische Zuordnung von Betrieben soll so weit wie möglich die Unterklasse der aus der NACE Rev. 1 abgeleiteten nationalen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93), maßgebend sein.

Ferner trägt die Übermittlung dazu bei, daß Betriebe von Berichtspflichten entlastet und Verwaltungskosten gesenkt werden.

Zu § 4

§ 4 regelt die Übermittlung von Angaben aus Mitgliederdateien der Industrie- und Handelskammern von den Kammerzugehörigen an die statistischen Ämter. Nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), sind Kammerzugehörige natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere nicht rechtsfähige Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer entweder eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten. Die Dateien werden überwiegend an zentraler Stelle maschinell geführt.

Im Unterschied zur Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit enthalten die Mitgliederdateien der Industrie- und Handelskammern auch Angaben über wirtschaftende Einheiten ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Darüber hinaus liegen Angaben sowohl für Unternehmen

(Hauptniederlassungen) als auch für örtliche Einheiten (gewerbliche Niederlassungen, Betriebsstätten oder Verkaufsstellen) sowie über die Zugehörigkeit der örtlichen Einheiten zu den Unternehmen vor. Über die Mitgliederdateien der Industrie- und Handelskammern lassen sich daher die Betriebe den zugehörigen Unternehmen zuordnen. Für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erhalten die Industrie- und Handelskammern von den Finanzbehörden zusammen mit den Beitragsbemessungsgrundlagen auch die Steuernummer ihrer Mitgliedsunternehmen. Die Übermittlung der Steuernummer durch die Industrie- und Handelskammern neben den Angaben zur Identifikation und zur wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht unmittelbar die Verknüpfung der Dateien der Industrie- und Handelskammern mit dem Statistikregister, in dem die Steuernummer aufgrund des Abgleichs mit den Dateien der Finanzbehörden bereits gespeichert ist.

Zu § 5

§ 5 regelt die Übermittlung von Angaben aus den von den Handwerkskammern geführten Verzeichnissen der selbständigen Handwerker (Handwerksrolle) und der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe an die statistischen Ämter. Die Handwerkskammern verfügen grundsätzlich über Informationen für Unternehmen (gewerbliche Hauptniederlassung). Auch Unternehmen ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind registriert.

Die Tatsache, daß ein Unternehmen in die Handwerksrolle eingetragen ist bzw. ein handwerksähnliches Gewerbe betreibt, muß in das Statistikregister im Hinblick auf die Handwerksstatistik aufgenommen und um die Zuordnung nach den derzeit 127 Gewerbebranchen der Anlage A bzw. den derzeit 50 Gewerbebranchen der Anlage B zur Handwerksordnung ergänzt werden. Die Eintragung in die Handwerksrolle ist eine wichtige Grundlage bei der Abgrenzung der Schichten für die Stichprobe im Rahmen der Handwerksberichterstattung.

Die Angabe des Eintragungsgrundes nach den §§ 7 und 119 der Handwerksordnung ist Voraussetzung dafür, daß zwischen selbständigen Handwerkern und handwerklichen Nebenbetrieben unterschieden werden kann.

Für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erhalten die Handwerkskammern von den Finanzbehörden zusammen mit den Beitragsbemessungsgrundlagen auch die Steuernummer ihrer Mitgliedsunternehmen. Die Übermittlung der Steuernummer durch die Handwerkskammern neben den Angaben zur Identifikation und zur wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht unmittelbar die Verknüpfung

der Dateien der Handwerkskammern mit dem Statistikregister, in dem die Steuernummer aufgrund des Abgleichs mit den Dateien der Finanzbehörden bereits gespeichert ist.

Zu § 6

Die Bundesstatistik betritt mit dem Aufbau und der Führung des Statistikregisters weitgehend „Neuland“. Für den Fall, daß die Angaben zum Namen, zur Anschrift, zur Rechtsform und zur Art der Tätigkeit, die von den in §§ 4 und 5 genannten Kammern übermittelt werden, für das Statistikregister nicht ausreichen, trifft die Regelung Vorsorge. Die statistischen Ämter können solche Angaben von weiteren Kammern und Berufsverbänden anfordern, soweit dies für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters nötig ist.

Zu § 7

Die Regelung bestimmt, daß die statistischen Ämter bei den im Statistikregister aufzunehmenden und zu führenden Einheiten Angaben zur Identifikation, d.h. Name, Rechtsform, Anschrift und die Kennzeichen in den Stammdateien erfragen, um einerseits die Richtigkeit der Adresse zu überprüfen und andererseits die Zuordnung der Einzeldatensätze der Stammdateien bei der Aufnahme in das Statistikregister vollständig und zweifelsfrei zu ermöglichen. Von dieser Regelung wird aus Kosten- und Belastungsgründen grundsätzlich nur dann Gebrauch gemacht, wenn die Zuordnung der Datensätze der Stammdateien in den statistischen Ämtern nicht eindeutig erreicht werden kann. Ferner dürfen die wirtschaftszweigsystematische Zuordnung und der Zusammenhang zwischen Einheiten überprüft werden. Die Erhebung muß mit Auskunftspflicht durchgeführt werden, um die Vollständigkeit und damit die Funktionstüchtigkeit des Statistikregisters zu gewährleisten.

Die Rückfragen sollen in einer einfachen Weise durchgeführt werden, und zwar mit Hilfe eines maschinenlesbaren Formulars mit den in den statistischen Ämtern vorliegenden Angaben über die Adresse. Ferner enthält das Formular maschinenlesbare Felder zur Eintragung der Steuernummer, der Nummer(n) der Betriebe in der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit, der Mitgliedsnummer bei der Industrie- und Handelskammer und ggf. bei der Handwerkskammer. Das Formular wird an die in das Statistikregister aufzunehmenden Einheiten versandt. Die Befragten werden gebeten, die Angaben zu überprüfen, die Nummern einzutragen und das ausgefüllte Formular an das absendende statistische Amt zurückzusenden.

Zu § 8

Die Nutzungsmöglichkeiten des Statistikregisters sind im Allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt A I) bereits beschrieben worden. Sie bedürfen keiner besonderen Regelung, weil dies registerimmanente Funktionen sind. In § 8 werden bestimmte weitergehende Verwendungsmöglichkeiten für Angaben aus dem Statistikregister geregelt, die in Anhang II der VO Nr. 2186/93 genannt werden und zum Teil aus administrativen Dateien oder allgemein zugänglichen Quellen, zum Teil aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken übernommen werden. Deren gemeinsames Ziel ist es, die wirtschaftenden Einheiten von statistischen Erhebungen und einzelnen Auskünften weiter zu entlasten.

Zu Absatz 1

In einer Reihe von Rechtsvorschriften des Bundes zu Wirtschafts- oder Umweltstatistiken ist die Erhebung bestimmter Merkmale angeordnet, die den Angaben im Statistikregister entsprechen, wie z.B. der Umsatz, die Zahl der tätigen Personen. Absatz 1 gestattet es den statistischen Ämtern, von der vorgeschriebenen Erhebung dieser Merkmale abzusehen, indem sie diese durch entsprechende Angaben aus dem Statistikregister ersetzen. Die Auskunftspflichtigen gemäß den erwähnten Rechtsvorschriften, z.B. die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, brauchen in diesem Fall keine Auskunft mehr über ihren Umsatz und ihre Beschäftigtenzahl zu geben und können insoweit von der Abgabe solcher Informationen befreit bzw. entlastet werden.

Zu Absatz 2

In dem hier geregelten Fall der Übernahme von Angaben aus dem Statistikregister dürfen die statistischen Ämter Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die durch Rechtsvorschriften des Bundes angeordnet sind, um bestimmte Informationen aus dem Statistikregister ergänzen. Die insoweit verwendbaren Angaben im Statistikregister sind in Nummer 1 bis 12 abschließend aufgezählt. Auch diese Regelung dient vor allem der Entlastung der Berichtspflichtigen.

Zu Absatz 3

Um die Auskunftspflichtigen bei angeordneten Wirtschafts- oder Umweltstatistiken über die Verwendung von Angaben aus dem Statistikregister zu informieren, regelt Absatz 3 die Unterrichtung der Befragten bei den jeweiligen statistischen Erhebungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 6 des Bundesstatistikgesetzes soll die Nutzung der Angaben aus Erhebungen zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Wirtschafts- und Umweltstatistiken für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters gemäß VO Nr. 2186/93 ermöglichen.

Hierzu sind die vorgesehene Erweiterung des Verwendungszwecks und die entsprechende Anpassung der Löschungsvorschrift erforderlich und im überwiegenden Allgemeininteresse geboten. Durch die Verwendung dieser Angaben für das Statistikregister können nicht nur erhebliche Kosten gespart werden, sondern auch die zu Befragenden merklich entlastet werden, indem insbesondere nochmalige Befragungen zur Vorbereitung und Durchführung anderer Wirtschafts- und Umweltstatistiken entfallen können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die VO Nr. 2186/93 enthält keine Einschränkung hinsichtlich der für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters zulässigen Datenquellen. Im Bundesstatistikgesetz ist bereits in § 5 Abs. 5 Satz 1 geregelt, daß Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bedürfen. Damit das Statistikregister den gegenwärtigen und den künftigen Informationsbedarf vollständig erfüllen kann, sollen Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden können. Es kommen dabei nur solche Quellen in Betracht, die den Qualitätsanforderungen der

Bundesstatistik genügen, also auch als Grundlage für eine Bundesstatistik gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes geeignet wären und allgemein bekannt sind, z.B. Angaben aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, aus dem Bundesanzeiger, aus Unternehmenshandbüchern, aus veröffentlichten Mitgliederverzeichnissen von Kammern oder Berufsverbänden oder aus den Telefonbüchern. Solche Angaben werden insbesondere für die Bereiche, die in den Stammdateien nach §§ 2 bis 5 des Statistikregistergesetzes nicht vollständig abgebildet sind, benötigt. Zu einem wesentlichen Teil sind diese Angaben auf maschinell verwertbaren Datenträgern verfügbar.

Zu Buchstabe b

Vor allem mittelständische Unternehmen und selbständig tätige Angehörige Freier Berufe sind daran interessiert, daß ihre Bevollmächtigten für die statistische Auskunftserteilung (z.B. Steuerberater) an Stelle des Unternehmens oder eines Betriebes die Erhebungsvordrucke unmittelbar erhalten, ausfüllen und an die statistischen Ämter zurücksenden. Deshalb sollen auch Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlußnummern der Bevollmächtigten in das Statistikregister aufgenommen werden. Als Bevollmächtigte kommen auch rechtlich selbständige Unternehmen in einer Unternehmensgruppe in Betracht, die für das Ausfüllen bestimmt sind und an die alle Erhebungsvordrucke für sämtliche Unternehmen und Betriebe der Unternehmensgruppe zu senden sind. Derartige Vereinbarungen über die Einschaltung von Bevollmächtigten werden sowohl auf seiten der Auskunftgebenden als auch auf seiten der Bevollmächtigten auf freiwilliger Grundlage getroffen und bestehen im allgemeinen für längere Zeit. Die Aufnahme der Angaben über die Bevollmächtigten in das Statistikregister gestattet eine automatisierte Adressierung der Erhebungsvordrucke an die Bevollmächtigten. Das ermöglicht eine deutliche Entlastung der Auskunftgebenden und eine Beschleunigung bei der Durchführung der Erhebungen.

Zu Buchstabe c

Der Ort und die Nummer der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister bezeichnen den Sitz des jeweils zuständigen Registergerichts und die Nummer, unter der die Einheit in dem jeweiligen Register eingetragen ist. Die Angaben sind für den gewerblichen Bereich mit Ausnahme der Angaben über das Partnerschaftsregister auch in den Gewerbeanzeigen enthalten. Sie sollen außerdem von den Industrie- und Handelskammern an die statistischen Ämter übermittelt werden. Darüber hinaus werden sie bei den Bekanntmachungen im

Bundesanzeiger über die Eintragungen in die genannten Register und in Unternehmenshandbüchern angegeben. Im Statistikregister sollen diese Angaben aufgenommen werden können, um die Zuordnung der Datensätze zu erleichtern. Auch die Aufnahme von Identifikationskennzeichen aus den Gewerbemeldungen soll die Führung des Statistikregisters vereinfachen. Die Fortschreibung des Statistikregisters aufgrund der Gewerbemeldungen läßt sich mit diesem Kennzeichen durch Einsatz der Datenverarbeitung rationalisieren, selbst wenn bisher nur ein Teil der Gemeinden solche Kennzeichen vergibt. Die Zugehörigkeit zu einer Organschaft (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 4) ist als ergänzendes Merkmal insbesondere zum steuerbaren Umsatz im Statistikregister aufzunehmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 bis 3

Mit Artikel 3 wird im Sozialgesetzbuch eine Übermittlungsbefugnis geschaffen, an die die Übermittlungsregelung nach § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes anknüpft. Danach ist die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet, bestimmte Daten von Betrieben, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, an die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Da nach § 67 d Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Sozialdaten nur übermittelt werden dürfen, soweit eine Übermittlungsbefugnis im Bereich der Normen des Sozialgesetzbuches besteht und das Statistikregistergesetz lediglich eine Übermittlungsverpflichtung enthält und nicht zu den Normen des Sozialgesetzbuches gehört, ist zur Ergänzung des § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes eine entsprechende Übermittlungsbefugnis im Regelungsbereich des Sozialgesetzbuches erforderlich.

Hinsichtlich der Formulierung des Artikel 3 des Gesetzentwurfs ist zu berücksichtigen, das sowohl der vorliegende Entwurf als auch der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und anderer Gesetze (Federführung: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), als auch der Entwurf des Ersten SGB III-Änderungsgesetzes (Federführung: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) eine Änderung von § 71 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vorsehen. Problematisch hierbei ist, daß sich die Änderungen überschneiden und nicht identisch sind, so daß die Gefahr besteht, daß das jeweils später in Kraft tretende Gesetz die zeitlich früheren Regelungen wieder außer Kraft setzt.

Die Gesetzesvorhaben befinden sich zur Zeit noch im Entwurfsstadium und die Reihenfolge ihrer Verkündung und ihres Inkrafttretens kann noch nicht mit absoluter Bestimmtheit genannt werden. Artikel 3 wurde daher - nach rechtsförmlicher Prüfung - so gefaßt, daß eine zeitlich später in Kraft tretende Regelung die jeweils früher in Kraft getretene Regelung nicht wieder außer Kraft setzt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Handwerksordnung)

Mit Artikel 4 wird die Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 7 der Handwerksordnung über die Speicherung und Nutzung von Daten zur Beitragsbemessung erweitert, an die die Übermittlungsregelung nach § 5 Nr. 7 des Statistikregistergesetzes anknüpft. Durch § 5 des Statistikregistergesetzes werden die Handwerkskammern verpflichtet, den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung bestimmte Angaben von Kammerangehörigen ihres Bezirks zu übermitteln, so auch die Nummer des Finanzamts und die Steuernummer. Die Übermittlung dieser Nummern ist Voraussetzung für eine maschinelle und relativ treffsichere Zuordnung der Einzeldatensätze aus verschiedenen Stammdateien in den statistischen Ämtern für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters. Bei dieser Zuordnung über eindeutige dateiübergreifende Nummern werden einerseits in den statistischen Ämtern Kosten gespart, weil die Alternative - Verknüpfung durch Abgleich von Name und Anschrift - einen hohen Personal- und Zeitaufwand bedeutet. Andererseits steigen die Treffsicherheit und der Prozentsatz der zweifelsfreien Zuordnungen, so daß die Einheiten im Statistikregister, also die Unternehmen und Betriebe, in erheblich geringerem Umfang um Unterstützung beim Aufbau und der Führung des Statistikregisters gebeten werden müssen.

Nach der bisherigen Fassung des § 113 Abs. 2 Satz 7 der Handwerksordnung dürfen die Handwerkskammern die von den Finanzbehörden übermittelten Daten, zu denen auch die Nummer des Finanzamts und die Steuernummer zählen, nur für die internen Zwecke der Beitragsfestsetzung speichern und nutzen. Die Erweiterung des Verwendungszwecks ist insoweit eine mit der Übermittlungsregelung nach § 5 Nr. 7 des Statistikregistergesetzes korrespondierende Regelung in der Handwerksordnung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

19.12.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat

- anerkennt die Bemühungen der Bundesregierung auf EU-Ebene - bis hin zur Klage vor dem Europäischen Gerichtshof - zur Begrenzung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 verursachten Kosten.
- sieht vor diesem Hintergrund die dringende Notwendigkeit, alle erdenklichen Verbesserungen und Rationalisierungsmöglichkeiten, die sich in der Aufbauphase und beim Umgang mit dem Statistikregister zwangsläufig ergeben werden, jeweils schnellstmöglich umzusetzen.
- bittet die Bundesregierung, mittelfristig bzw. langfristig möglichst kostenneutrale Maßnahmen anzustreben, die im Ergebnis in Richtung der auch vom Sachverständigenrat „Schlanker Staat“ befürworteten bundeseinheitlichen, behördenübergreifenden Kennnummer führen, da so noch größere Rationalisierungseffekte bei den statistischen Ämtern, die zweckmäßigste Funktionsweise des Statistikregisters sowie die geringstmögliche Belastung der Auskunftspflichtigen erreicht werden können.
- weist ausdrücklich darauf hin, daß die Kostenkalkulation des Gesetzentwurfes nur die laufenden Kosten der Statistischen Landesämter für die jährliche Verarbeitung der administrativen Dateien in Höhe von 19,528 Mio. DM enthält. Daneben entstehen jedoch zusätzlich in etwa

gleich hohe jährliche Kosten für die laufende Gesamtführung der Statistikregister.

Angesichts dieser zusätzlichen Aufwendungen sind weitere Einsparungen im Statistikbereich unumgänglich. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die Neukonzeption der Statistiken im Produzierenden Gewerbe mit den darin enthaltenen Einsparungen zügig voranzutreiben, damit sie noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

- sieht mit Sorge die Kostenbelastungen, die durch Maßnahmen der Europäischen Union im Statistikbereich vor allem den Länderhaushalten sowie den Auskunftspflichtigen aufgebürdet werden. Er fordert daher die Bundesregierung auf, bei der Europäischen Union erneut und nachhaltig darauf hinzuwirken, daß angesichts vordringlicherer Maßnahmen zusätzliche Kostenbelastungen im Statistikbereich zu vermeiden sind.

2. Zu Artikel 2 vor Nr. 1 (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BStatG)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 4 Abs. 3 Nr. 5 werden nach den Wörtern "gewerbliche Wirtschaft" die Wörter "einem Vertreter der freien Berufe" eingefügt.'

Begründung:

Anläßlich der 44. Tagung des Statistischen Beirats ist das Anliegen vorgetragen worden, den Gaststatus des Vertreters der freien Berufe in eine Vollmitgliedschaft umzuwandeln. Dies ist aus folgenden Gründen notwendig und sachgerecht:

- In den vergangenen Jahren ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung freier Berufe und ihrer Dienstleistungen stark gestiegen.
- Im Bundesverband freier Berufe sind rd. 600.000 Freiberufler mit ca. 1,5 Mio. Angestellten und über 170.000 Auszubildenden (Angaben des Verbandes) organisiert.
- Die berufliche Spannweite der Freiberufler ist beachtlich; sie umfaßt heilkundliche, rechts- und wirtschaftsberatende, technisch-naturwissenschaftliche und kulturelle Berufe.

Voraussetzung für die Übertragung der Vollmitgliedschaft auf den Vertreter der freien Berufe ist die Änderung des § 4 Abs. 3 Nr. 5 des Bundesstatistikgesetzes. Wegen der ohnehin notwendigen Änderung des Bundesstatistikgesetzes wird diese im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommen.